

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Sie sind gemäß § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein. Ihre Informationsrechte nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter [www.erzgebirgskreis.de/datenschutz](http://www.erzgebirgskreis.de/datenschutz).

## Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG

**Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen,  
die der zugelassenen Bauart nach § 58 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur 1 WaffV  
oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) WaffG bestimmtes Zeichen tragen –**

sogenannte  - Waffen

**Angaben zur Person**

Name (bei Abweichung auch Geburtsname), Vorname(n) – <u>Rufname unterstreichen</u>		Staatsangehörigkeit Deutschland <input type="checkbox"/>	
		andere <input type="checkbox"/>	
Geburtstag	Geburtsort	Landkreis	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)			
Telefon		E-Mail	
weitere Wohnungen			
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis)			
Personalien nachgewiesen durch Personalausweis/Reisepass <input type="checkbox"/>	Nummer <input type="checkbox"/>	ausgestellt von	am

**Ich bewahre die o. g. Waffe wie folgt auf:** (bitte beschreiben Sie das Behältnis, in dem die Waffe verwahrt wird)

**Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:**

Gegen mich sind

keine  folgende Straf- und/oder Ermittlungsverfahren anhängig

Ich bin  nicht vorbestraft.

wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt.

nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.

nicht einzeln oder als Mitglied in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten 5 Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.

nicht innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.

Ich bin  nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.

nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.

nicht psychisch krank oder labil.

Ich leide  nicht an: - schwerer Sehschwäche - Nachtblindheit – Farbuntüchtigkeit - Hirnverletzungen - schwerer Herz-Kreislaufkrankung - Diabetes - Anfallsleiden - Geisteskrankheiten - Schwerhörigkeit oder Taubheit - Lähmungen oder anderen schweren Erkrankungen

**Beachten Sie bitte die Ausführungen auf der Rückseite!**

### **Hinweise:**

1. Das Schießen mit diesen Waffen (außer Notwehr/Notstand) ist erlaubnispflichtig. Auch das Verschießen von pyrotechnischer Munition (z. B. zu Silvester) ist ein erlaubnispflichtiges Schießen außerhalb einer Schießstätte, es sei denn, es erfolgt durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum.
2. Die Überlassung von SRS-Waffen an Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.
3. Der Verlust des Dokuments ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Wer eine SRS-Waffe mit dem Kleinen Waffenschein in der Öffentlichkeit führt, muss seinen Personalausweis oder Pass gleichfalls mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

### **Folgekosten:**

Die zuständige Behörde hat Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen (§ 4 Abs. 3 Waffengesetz).

Hierzu werden durch unsere Behörde das Bundeszentralregister, das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister sowie die zuständige Polizeidienststelle zu Strafverfahren oder lfd. Strafverfahren angefragt, welche Bedenken gegen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit begründen könnten (§ 5 Abs. 5 WaffG).

Diese Überprüfung wird durch die Behörde eigenständig und ohne Mitwirkung des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis durchgeführt. Diese ist für den Inhaber der Erlaubnis gemäß § 4 SächsVwKG kostenpflichtig und beläuft sich derzeit auf 30,00 EUR.

Ergeben sich bei dieser Prüfung Bedenken hinsichtlich der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit bzw. persönlichen Eignung gegen den Inhaber, kann die Behörde in einem Verwaltungsverfahren die waffenrechtliche Erlaubnis kostenpflichtig widerrufen.

**Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers